

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 37.660/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 8. September 2004 von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den Rundfunk und die Kinovorstellungen" abzugeben, hat am 28. September 2004 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf bezweckt die Ersetzung des Mediendekrets vom 26. April 1999 durch eine neue Regelung. Anlaß dafür ist die erforderliche Umsetzung der elektronischen Telekommunikationsrichtlinien von 2002.

Diese Kommunikationsrichtlinien betreffen die Regelung der Dienste hinsichtlich der elektronischen Kommunikationsnetze ⁽¹⁾, das heißt der Ressourcen, über die Signale übertragen werden, unabhängig von der Art dieser Signale (Telekommunikation, Rundfunk oder Informationstechnologie). Früher gab es bereits Richtlinien über diese Angelegenheit, aber neu an den Kommunikationsrichtlinien ist, daß sie "technologieneutral" sind und eine einheitliche Regelung für alle Netzwerke bezwecken, auch wenn bestimmte Arten Netzwerke jetzt noch hauptsächlich für den Rundfunk und andere hauptsächlich für die Telekommunikation gebraucht werden.

Die besagten Richtlinien sind :

- die Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste), die im allgemeinen die Rechtsstellung und die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) betrifft und die weiter einige allgemeine Bestimmungen enthält;
- die Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste), die die Genehmigungen für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und die Bedingungen betrifft, die die Mitgliedstaaten daran knüpfen können;

⁽¹⁾ Wie aus der Definition in Artikel 2, a, der Rahmenrichtlinie hervorgeht, bedeutet das Wort "elektronisch" nicht, daß man sich auf die digitale Übertragung von Signalen beschränkt. Auch analoge Übertragung, wie die klassischen Hörfunk- und Fernsehsendungen über Funkwellen oder mit Hilfe von Kabeln, wird gemeint. Ob Signale während eines Teils dieser Übertragung in digitaler Form bereitgestellt werden, ist deshalb nicht wichtig.

- die Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung), die den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbindung zwischen diesen Netzwerken betrifft;
- die Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten), die die Rechte der Endnutzer betrifft (hauptsächlich für die Telekommunikation wichtig, aber auch für "must carry"-Verpflichtungen in Bezug auf den Rundfunk);
- die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation), die die Anpassung des Schutzes der Privatsphäre an die neuen elektronischen Kommunikationsprodukte und -dienste bezweckt;
- die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

Die elektronischen Kommunikationsrichtlinien betreffen nicht nur die Netzwerke, über die Funksignale übertragen werden, sondern haben auch indirekt Wirkungen auf die eigentlichen Rundfunkaktivitäten. Diese Rundfunkaktivitäten bleiben jedoch hauptsächlich außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinien; sie unterstehen anderen internationalen Rechtsregeln, unter denen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" ⁽²⁾, die bereits früher durch u.a. die Deutschsprachige Gemeinschaft umgesetzt wurde.

⁽²⁾ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität.

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) betrifft jedoch nur die Telekommunikation und nicht den Rundfunk (siehe Erwägungsgrund 16 dieser Richtlinie). Diese Richtlinie muß durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, wie zu Recht in der Begründung steht, nicht umgesetzt werden.

Die Richtlinie 2002/77/EG betrifft wettbewerbsrechtliche Regeln, die im Prinzip eine vorbehaltene Zuständigkeit der Föderalbehörde sind. In der Praxis enthält diese Richtlinie keine Bestimmung, die durch die Gemeinschaften umgesetzt werden muß.

2. Außer Bestimmungen zur Umsetzung der elektronischen Telekommunikationsrichtlinien enthält der Entwurf eine Anzahl anderer Innovationen im Vergleich zu dem Mediendekret vom 26. April 1999, wie zum Beispiel die Harmonisierung der Werbevorschriften für die verschiedenen Formen von Sendeanstalten.

Ansonsten werden die Bestimmungen des Mediendekrets übernommen.

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

3. In dem Gutachten 35.686/1/V des Staatsrats vom 31. Juli 2003 über die Umsetzung der elektronischen Telekommunikationsrichtlinien durch die Flämische Gemeinschaft wurde die Zuständigkeit der Gemeinschaften hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien bestätigt, wenigstens insofern die Richtlinienbestimmungen Rundfunkaktivitäten betreffen ⁽³⁾. Dieser Standpunkt war von dem Rat bereits früher in

⁽³⁾ Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 35.686/1/V vom 31. Juli 2003 über einen Entwurf, der das Dekret vom 7. Mai 2004 "houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, en van sommige andere bepalingen betreffende de radio-omroep en de televisie" geworden ist, Parl. Dok., Vl. Parl., 2003-04, Nr. 2156/1, (81), 87-88.

dem Gutachten 33.255/4 vom 5. Juni 2002 über eine föderale Umsetzungsmaßnahme zum Ausdruck gebracht worden ⁽⁴⁾.

4. Inzwischen hat der Schiedshof jedoch ein Urteil gefällt, das die Zuständigkeitsfrage in ein anderes Licht setzt.

In seinem Urteil 132/2004 vom 14. Juli 2004 bestätigt der Hof zwar, daß die Gemeinschaften in gewissem Sinne für die Umsetzung der Richtlinien vom 7. März 2002 zuständig sind. In der Rechtssache, über die der Hof befinden mußte, ging es insbesondere um die Umsetzung der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Regulators der Telekommunikation. Insofern diese Zuständigkeiten die elektronische Telekommunikationsinfrastruktur betreffen, ist die Föderalbehörde nicht als einzige befugt, sondern sind die Gemeinschaften auch zuständig (Erwägungsgrund B.5.1).

Der Hof bemerkte jedoch, daß aus der technologischen Konvergenz des Telekommunikationssektors und des audiovisuellen Sektors, insbesondere der gemeinsamen Benutzung gewisser Übertragungsinfrastrukturen, sich die "absolute Notwendigkeit" ergibt, eine Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden bei der Festlegung der Zuständigkeiten des Regulators vorzusehen (in demselben Erwägungsgrund).

Über die Frage nach der diesbezüglichen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, hat der Hof aufgrund dieser Feststellung folgendes geschlußfolgert :

"Im vorliegenden Fall sind die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile [...] derart miteinander verflochten, daß sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er die Zuständigkeit des Regulators der Telekommunikation einseitig geregelt hat, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der einer jeden Ausübung von Zuständigkeiten eigen ist, verstoßen hat" (Erwägungsgrund B.6.2).

⁽⁴⁾ Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten 33.255/4 vom 5. Juni 2002 über einen Entwurf, der das Gesetz vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs geworden ist, Parl. Dok., Kammer, 2001-02, Nr. 50-1937/1, (54), 54-57.

5. Vorliegender Entwurf enthält Bestimmungen über elektronische Kommunikationsnetze (Artikel 42 bis 85) und über den dafür befugten Regulator, in diesem Fall die Beschlußkammer des Medienrates (Artikel 89 bis 109). Aus den Merkmalen der Übertragungsinfrastruktur folgt, daß einige dieser Bestimmungen eine Angelegenheit betreffen, für die, außer jede der Gemeinschaften, auch die Föderalbehörde zuständig ist.

Aufgrund des Standpunkts des Schiedshofs ist anzunehmen, daß diese Bestimmungen im heutigen Stand der Zuständigkeitsverteilung nicht einseitig durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angenommen werden können, sondern daß sie im Gegenteil aus einer Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Föderalbehörde sich ergeben müssen.

Was diese Bestimmungen betrifft, ist also jetzt zu schlußfolgern, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist.

6. Die anderen Bestimmungen des Entwurfs hingegen gehören zu dem Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Verabschiedung dieser Bestimmungen, von denen die meisten einfach aus dem Mediendekret übernommen wurden, ist jedoch offenbar nicht der Grund für den vorliegenden Entwurf. Ohne die Bestimmungen, die eine Angelegenheit betreffen, die unlöslich zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und der Föderalbehörde gehört, gibt es mit anderen Worten kaum einen Grund, das Mediendekret durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Unter diesen Umständen ist der Staatsrat der Meinung, daß es nicht angebracht ist, die Bestimmungen, auf die der Zuständigkeitsvorbehalt nicht anwendbar ist, jetzt zu untersuchen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	P. LEMMENS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn J. VAN NIEUWENHOVE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN